

Christian Thomann (EVP)

Motion

Gewaltentrennung soll für alle Gemeindeangestellten gelten

In Davos können Lehrpersonen für den Grossen Landrat kandidieren und als Gewählte – bei gleichzeitiger Anstellung bei der Gemeinde – im Parlament mitwirken. Die Grundlage dazu ist in der Gemeindeverfassung (beinahe schon kryptisch) festgelegt (DRB 10 Art. 6b Abs. 1+2 „Unvereinbarkeit zwischen Behörden und Anstellung“):

- 1 Stimmberechtigte, die in einem öffentlich- oder privatrechtlichen haupt- oder nebenberuflichen Arbeitsverhältnis zur Gemeinde stehen und vom Kleinen Landrat oder aufgrund einer Delegation desselben gewählt worden sind, können weder dem Kleinen Landrat noch dem Grossen Landrat angehören.
- 2 Vom Schulrat gewählte Personen können dem Schulrat oder dem Kleinen Landrat nicht angehören.

Die aktuelle Davoser Gesetzesgrundlage macht damit eine Unterscheidung bei den Gemeindeangestellten, und zwar je nachdem, ob ein Gemeindeangestellter vom Kleinen Landrat oder vom Schulrat gewählt worden ist. Dabei ist das wählende Gremium eigentlich ohne Belang. Entscheidend ist, ob jemand in ein Anstellungsverhältnis zur Gemeinde tritt. Als Angestellter der Gemeinde gehört eine Person zur Gemeindeverwaltung und führt die Entscheide der Exekutive aus. Der Grosse Landrat ist diejenige Behörde, die die Exekutive kontrolliert und die Oberaufsicht ausübt. Wie kann also jemand im Grossen Landrat Mitglied sein und sich als Angestellten selbst kontrollieren?

Der schweizerische Regelfall sieht aufgrund einer sauberen Gewaltentrennung Gemeindeangestellte inkl. Lehrpersonen nicht als Mitglieder des Gemeindeparlaments vor. Beispiel: Verfassung der Stadt Chur, Art. 20 Abs. 2: „Städtische Angestellte und Lehrpersonen dürfen dem Gemeinderat oder der Geschäftsprüfungskommission nicht angehören.“ Die Davoser Regelung ist eine Anomalie, deren Sinn heute nicht mehr einsichtig ist.

Deshalb richte ich an den Kleinen Landrat folgendes Motionsanliegen:

Der Kleine Landrat wird beauftragt, dem Grossen Landrat gesetzliche Bestimmungen vorzulegen, die betreffend Einsitznahme in Behörden und Gemeindeanstellung eine klare Trennung vorsieht. Gemeindeangestellte inkl. Lehrpersonen dürfen nicht dem Gemeindeparlament noch der Gemeindeexekutive noch dem Schulrat angehören.

Christian Thomann
Davos, 4. Juli 2013

